

Zl. 813/2024

12. Dezember 2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idGF wird nachfolgende

Verordnung

öffentlich kundgemacht: Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen am Irrsee hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 die nachstehende

Abfallgebührenordnung

erlassen.

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a)	für nicht ständig bewohnte Haushalte:	139,00 €
b)	für ständig bewohnte Haushalte :	152,00 €

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende **Gebühr** zu entrichten:

	jährlich
a)	pro Abfallsack mit 60 Liter: 122,00 €
b)	pro Abfalltonne mit 90 Liter: 101,00 €
c)	pro Abfalltonne mit 120 Liter: 127,00 €
d)	pro Abfalltonne mit 240 Liter: 238,00 €

⇒ pro zusätzlichen Abfallsack mit 60 Liter 9,50 €

(3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (z.B. Apotheken, Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, [sonstige] Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt pro Objekt 139 Euro.

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle gilt dieselbe Regelung wie bei den Hausabfällen (siehe § 2 Abs. 2) oder ist ein Entsorgungsnachweis auf Verlangen zu bringen.

(5) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. Jänner des Jahres. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7 Gebührenerhöhung

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Voranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen betreffend die Abfallgebühren außer Kraft.

Die Bürgermeister/in

Elisabeth Höllwarth-Kaiser

Angeschlagen am 13.12.2024

Abgenommen am 31.12.2024